



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

**Sprechtag:**

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

## Informationen zur Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz

Wenn Sie Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, ist das Gaststättengesetz einschlägig. Erlaubnispflichtig nach dem GastG ist **nur die Abgabe alkoholischer Getränke** (§ 2 Abs. 1 GastG).

Eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist sowohl personen- als auch raumbezogen. Angehenden Wirten wird bereits vor der Anpachtung einer Gaststätte empfohlen, mit dem Gewerbeamt beim Landratsamt Günzburg Kontakt aufzunehmen, um möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen. Wer eine Gaststätte eröffnen will, sollte das Objekt bereits für konkrete Fragen kennen.

Keine gaststättenrechtliche Erlaubnis wird benötigt, wenn

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

### **Was ist zu tun, wenn Sie eine bereits bestehende erlaubnispflichtige Gaststätte in unverändertem Umfang und ohne nennenswerte Umbauten fortführen wollen?**

In diesem Fall können Sie einen Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis stellen. Diese soll einen reibungslosen Übergang vom vorherigen Betreiber auf Sie gewährleisten. Diese vorläufige Erlaubnis wird in der Regel für drei Monate ausgestellt.

Für diese Erlaubnis benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- einen Auszug aus dem Handelsregister, sofern das Unternehmen dort eingetragen ist,
- bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages,
- ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz. Bei einer juristischen Person (z. B. GmbH oder AG) ist dieses für alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (beispielsweise Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) erforderlich. Das Führungszeugnis können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

- einen Pachtvertrag
- (bei ausländischen Staatsangehörigen) Aufenthaltserlaubnis, Passvorlage

Nach Ablauf der drei Monate kann Ihnen eine endgültige Erlaubnis erteilt werden, sofern Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen.

Für die Erteilung der **endgültigen Erlaubnis** sind allerdings noch folgende Unterlagen erforderlich:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bei einer juristischen Person (z. B. GmbH oder AG) ist diese für alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (beispielsweise Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) erforderlich. Daneben ist die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei einer bereits existierenden juristischen Person (z. B. GmbH oder eingetragener Verein) für die juristische Person selbst erforderlich. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.
- eine Bescheinigung in Steuersachen - für Antragsteller/in (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für Sie zuständigen Finanzamtes. Bei einer juristischen Person ist die Bescheinigung in Steuersachen für diese erforderlich.
- ein Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer. Die Unterrichtung führt beispielsweise die Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg, durch. Bei Fragen zum Unterrichtsnachweis bzw. zur Anmeldung wenden Sie sich bitte dorthin, Telefon 0821/3162-0 oder <https://www.augsburg.ihk.de>. Sollten Sie beispielsweise gelernter Koch sein oder einen ähnlichen Beruf erlernt haben, so sind Sie von der Unterrichtung befreit.
- eine Bescheinigung über die Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 bzw. § 42 des Infektionsschutzgesetzes.  
Nähere Auskünfte hierzu von Fachabteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Günzburg (Tel. 08221/95-721).

Sofern der Antragsteller die Vermögensauskunft vor dem/der Gerichtsvollzieher/in abgegeben hat und mit dieser in das Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts Hof eingetragen ist, kann eine (vorläufige) Gaststättenerlaubnis mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht erteilt werden.

**Was ist zu tun, wenn Sie beabsichtigen, eine erlaubnispflichtige Gaststätte neu zu errichten bzw. eine bestehende erlaubnispflichtige Gaststätte in Größe, Raumaufteilung oder Funktionalität zu verändern?**

Bei einer Neuerrichtung, einer Änderung der Betriebsart oder einer räumlichen Änderung, insbesondere einer Ausdehnung, benötigen Sie zunächst eine **Baugenehmigung** bzw. eine Genehmigung zur Nutzungsänderung. Diese können Sie beim Kreisbauamt des Landratsamtes Günzburg, Krankenhausstraße 8/10, 89312 Günzburg, beantragen. Nähere Auskünfte können Sie dort erhalten unter Telefon 08221/95-315 und 08221/95-316.

Um insgesamt ein schnellstmögliches Verfahren zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, **möglichst sechs Wochen** vor der beabsichtigten Inbetriebnahme den gaststättenrechtlichen Antrag zu stellen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Gaststättenerlaubnis erst erteilt werden kann und somit der Betrieb eröffnet werden darf, wenn die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Sobald von Ihnen alle erforderlichen persönlichen Unterlagen vorliegen und die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind, kann Ihnen eine endgültige Erlaubnis erteilt werden, sofern keine anderweitigen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Die erforderlichen Unterlagen sind oben aufgeführt. Sie benötigen sowohl die Unterlagen, welche für eine vorläufige als auch für eine endgültige Erlaubnis erforderlich sind.

#### **Wie und wo können Sie eine solche Erlaubnis beantragen?**

Das Antragsformular steht auf unserer Internetseite zum Download bereit. Sie können das Formular am Bildschirm ausfüllen. Bitte drucken Sie es dann aus und schicken es unterschrieben über die Gemeinde, den Markt, die Stadt oder die Verwaltungsgemeinschaft, in welcher die Gaststätte liegt, an uns zurück.

#### **Welche feiertagsrechtlichen Bestimmungen müssen Sie beachten?**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften **beginnt generell um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.**

An folgenden sogenannten stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen grundsätzlich von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr **verboten**:

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karfreitag (ab 0.00 Uhr)  
Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten, ebenso Sportveranstaltungen.
- Karsamstag (ab 0.00 Uhr)  
Die Vergnügungsbeschränkungen gelten somit von Gründonnerstag 2.00 Uhr durchgehend bis einschließlich Karsamstag 24.00 Uhr.
- Allerheiligen
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Buß- und Betttag  
An diesem Tag sind auch Sportveranstaltungen verboten
- Heiliger Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Sollten Sie eine Befreiung von obigem Verbot benötigen, so kann Ihnen diese die Gemeinde, der Markt, die Stadt oder die Verwaltungsgemeinschaft des Sitzes Ihrer Gaststätte aus wichtigem Grund erteilen. Eine Befreiung für den Karfreitag ist allerdings nicht möglich. Bei Fragen bzw. Beratungswünschen wenden Sie sich bitte dorthin.

An diesen stillen Tagen ist der Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.10.2012 ebenfalls **verboten** (keine Befreiung möglich).